

BESTÄTIGUNG

über Geldzuwendung im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

**AK-Time GmbH
Endresstr. 10
DE- 91522 Ansbach**

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:

300,00 € / dreihundert Euro / 14.12.2009

Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung - der öffentlichen Gesundheitspflege, der Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe, der Entwicklungszusammenarbeit, des Schutzes von Ehe und Familie, der Jugend- und Altenhilfe sowie wegen Förderung von Organisationen, welche die o. g. Zwecke unterstützen (Förderverein) nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Warendorf, StNr. 346/5879/ 1263 vom 29.06.2009 nach § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 03, 15, 19 und 07 der AO verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v. § 10b Abs.1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt.

Telgte, 30. Dezember 2009

Takko Hilft e.V.



Rüdiger Weinnoldt

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu dem in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b (4) EStG, § 9 (3) KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheids länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).